

## Entscheidung des Präsidenten des CPVO über Verlängerung der Fristen

Der Präsident des Gemeinschaftlichen Sortenamts –

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz<sup>1</sup> (im Folgenden: Grundverordnung), insbesondere Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a, wonach der Präsident des Amtes in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verordnung, mit den in Artikel 113 und 114 genannten Vorschriften oder mit den vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 36 Absatz 1 festgelegten Vorschriften bzw. Leitlinien alle für den ordnungsgemäßen Betrieb des Amtes erforderlichen Maßnahmen, einschließlich des Erlasses interner Verwaltungsvorschriften und der Veröffentlichung von Mitteilungen, ergreift,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission vom 17. September 2009<sup>2</sup> zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf das Verfahren vor dem Gemeinschaftlichen Sortenamts (Neufassung)<sup>3</sup> (im Folgenden: Verfahrensverordnung), insbesondere Artikel 71 Absätze 2 und 3, die Folgendes bestimmen:

2. Läuft eine Frist an einem Tag ab, an dem die Postzustellung in einem Mitgliedstaat oder zwischen einem Mitgliedstaat und dem Amt allgemein unterbrochen oder im Anschluss an eine solche Unterbrechung gestört ist, so erstreckt sich die Frist für Verfahrensbeteiligte, die in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz, Sitz oder ihre Niederlassung haben oder einen Verfahrensvertreter mit Sitz in diesem Staat bestellt haben, auf den ersten Tag nach Beendigung der Unterbrechung oder Störung der Postzustellung. Ist der betreffende Mitgliedstaat der Sitzstaat des Amtes, so gilt diese Vorschrift für alle Verfahrensbeteiligten. Die Dauer der Unterbrechung oder Störung der Postzustellung wird in einer Mitteilung des Präsidenten des Amtes bekanntgegeben.

Für elektronisch übermittelte Schriftstücke gilt Unterabsatz 1 entsprechend, wenn die auf elektronischen Kommunikationsmitteln beruhende Verbindung des Amtes oder einer der Verfahrensbeteiligten unterbrochen ist. Die Verfahrensbeteiligten weisen die Unterbrechung der Verbindung mit dem Anbieter der elektronischen Kommunikation nach.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die nationalen Einrichtungen oder Dienststellen nach Artikel 30 Absatz 4 der Grundverordnung sowie für die Prüfungsämter.

---

<sup>1</sup> ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1.

<sup>2</sup> Geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1448 der Kommission vom 1. September 2016, veröffentlicht im ABl. L 236 vom 2.9.2016, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 251 vom 24.9.2009, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 11.03.2020 gab der Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation bekannt, dass der Ausbruch der durch das Coronavirus ausgelösten Krankheit (COVID-19) als Pandemie eingestuft werden kann. Der Ausbruch hat die weltweite Kommunikation erheblich beeinträchtigt.
- (2) Umfang und Stand des Ausbruchs der durch das Coronavirus ausgelösten Krankheit (COVID-19) stellt eine Störung dar, die die gewöhnliche Fortführung der ordnungsgemäßen Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten, Verfahrensvertretern und dem Amt verhindert –

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

##### **Zweck und Anwendungsbereich**

1. Gemäß Artikel 71 Absätze 2 und 3 der Verfahrensverordnung und vorbehaltlich Artikel 1 Absatz 2 dieser Entscheidung werden alle Fristen, die zwischen dem 17. März 2020 und (einschließlich) dem 3. Mai 2020 ablaufen und Beteiligte in Verfahren vor dem Amt betreffen, bis zum 4. Mai 2020 verlängert.
2. Fristen, für den Beginn technischer Prüfungen sowie für die Vorlage von Pflanzenmaterial für die Durchführung technischer Prüfungen von einer Sorte, die Gegenstand eines Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz ist, durch Prüfämter, unterliegen nicht der Verlängerung gemäß Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung.
3. Für Gebühren für die Veranlassung und Durchführung der technischen Prüfung (Prüfgebühr im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1238/95 der Kommission), für welche die Fristen zwischen dem 17. März 2020 und (einschließlich) dem 3. Mai 2020 ablaufen und welche nicht beglichen sind, wird die Frist zur Zahlung bis zum 4. Mai verlängert.

#### Artikel 2

##### **Inkrafttreten**

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft und wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Die Entscheidung wird am Tag ihrer Annahme auch auf der Website des CPVO veröffentlicht. Diese Entscheidung hebt die vorherige Entscheidung vom 24. März 2020 auf und ersetzt diese.

**Martin Ekvad**

Präsident des Gemeinschaftlichen Sortenamts

Montag, den 6. April 2020